M. D. — 6814/17.

Kundmachung

betreffend die

Sicherung des Milchbedarfes für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und die Regelung des Milchverkehres in Wien.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Ministerial-Verordnung vom 11. September 1916, R. G. Bl. Nr. 300, wird mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1917, Z. W. — 2057/652, und in Befolgung des Erlasses derselben vom 20. August 1917, Z. W. — 3768, zur Sicherung des Milchbedarfes der Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und zur Regelung des Milchverkehres in Wien nachstehendes angeordnet:

Zur Sicherung des Milchbedarfes für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wird zu den bereits bestehenden amtlichen Milchausweiskarten für Kinder eine neue amtliche Milchkarte für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre eingeführt.

Die Milchkarte für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gibt von Mittwoch, den 3. Oktober 1917 an Anspruch auf den Bezug der darin angeführten Tagesmenge, **welche für jedes Kind dieses Alters mit einem Achtel Liter Milch täglich festgesetzt wird;** die Kinder dieses Alters werden nach wie vor auch in die auf der **Milcheinkaufskarte** angeführte Personenzahl des Haushaltes, dem sie angehören, eingerechnet und verbleiben daher auch im Bezuge der auf Grund der Milcheinkaufskarte jeweils auf sie entfallenden Milchmenge.

Behufs Erlangung der amtlichen Milchkarte für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre haben die Haushaltungsvorstände **mit Ausnahme jener, deren Kinder bereits zum Besuche einer städtischen Volks- und Bürgerschule eingeschrieben sind,** sich mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an den unten angegebenen Tagen einzufinden und daselbst wahrheitsgemäß die Erklärung abzugeben, wieviele Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre sie im Haushalte verpflegen; zum Nachweise des Alters sind die erforderlichen Urkunden (Taufschein, Geburtsschein, Geburtsbestätigung u. dgl.) mitzubringen.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldezettel desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand zu haften hat, vor der Brot- und Mehlkommission die Erklärung abgeben.

Die Abgabe dieser Erklärung hat für die Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—M . . . . . am 14. September 1917

N—Z . . . . . am 15. September 1917

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags zu geschehen.

Die Milchkarten für Kinder dieses Alters werden den Haushaltungsvorständen anläßlich der nächsten allgemeinen Lebensmittelkartenausgabe ausgefolgt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Anmeldung des Anspruches finden auf die in Anstalten (Erziehungsanstalten, Waisenhäuser, Spitäler usw.) verpflegten Kinder keine Anwendung.

Behufs Sicherung des Milchbezuges hat der Besitzer der Karte nach Einsetzung seines Namens und seiner Wohnungsadresse auf dem linksseitigen oberen Abschnitte der Karte (Bestellschein) sowie Eintragung des Namens (der Firma) und der Geschäftsadresse **seiner bisherigen Milchverkaufsstelle** auf dem unteren und dem linksseitigen oberen Teile der Karte (Bestellschein) die Bestellung binnen zwei Tagen bei seiner bisherigen Verkaufsstelle zu bewirken.

Die Inhaber oder Leiter der Verkaufsstellen sind verpflichtet, in ihrer Kundenliste eine neue Rubrik für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu eröffnen, die Bestellung der Milch für Kinder obigen Alters seitens der bei ihnen eingeschriebenen Kundschaft gegen Vorweisung der Milchkarte entgegenzunehmen, in der neueröffneten Rubrik ihrer Kundenliste beim Namen des Kartenbesitzers die diesen Kindern zukommende Tagesmenge genau nach den Angaben der Milchkarte einzutragen und ihre Unterschrift (Firma) und Geschäftsadresse auf dem rechtsseitigen oberen Teile der Milchkarte sowie die Nummer der Kundenliste auf allen Teilen der Karte an den hiefür vorgesehenen Stellen einzusetzen; die Verkäufer haben sodann die beiden oberen Abschnitte abzutrennen, die linksseitigen (Bestellscheine) aufzubewahren, die rechtsseitigen (Kontrollscheine) dagegen gesammelt an dem der Eintragung in die Kundenliste nächstfolgenden Tage an ihre Milchlieferanten in Wien unter Bekanntgabe der zur vollen Befriedigung dieser Kinder notwendigen Tagesmenge, in allen anderen Fällen aber der Milchversorgungsstelle in Wien, und zwar gleichfalls unter Bekanntgabe dieser Menge einzusenden.

Die Kontrollscheine sind von den Milchlieferanten geordnet nach Verschleißstellen unter Anführung der von jeder Verschleißstelle für die obigen Kinder benötigten Gesamtmenge der Milchversorgungsstelle zu übermitteln.

Die Milchlieferanten haben an ihre eigenen und die von ihnen versorgten Milchverkaufsstellen nebst der bisherigen zur vollen Deckung des Bedarfes für Kinder und Schwerkranke notwendigen Milchmenge vom 3. Oktober l. J. an, täglich auch noch die aus der Einführung der neuen Milchkarten sich ergebende Mehrmenge an Pflichtmilch abzugeben und den verbleibenden Rest ihrer Anlieferung auf alle Verschleißstellen nach dem Verhältnis der in den Kundenlisten der letzteren eingetragenen Personen aufzuteilen.

Die Milchverkaufsstellen sind verpflichtet, vom 3. Oktober 1917 angefangen die Besitzer dieser Kinderkarten ebenso wie die der bisherigen Pflichtkarten täglich voll zu befriedigen und für sie die notwendige Milchmenge bis 9 Uhr vormittags bereitzuhalten.

Von der nach Befriedigung aller Besitzer von Milchkarten für Kinder und Schwerkranke noch erübrigenden Milch haben die Milchverkaufsstellen täglich sämtliche in ihrer Kundenliste eingetragenen Besitzer von Milcheinkaufskarten mit der Höchstmenge von einem Achtel Liter für die Person gleichmäßig zu beteilen.

Sollte die tägliche Befriedigung aller Besitzer von Milcheinkaufskarten — **dieselben geben keinen Anspruch auf den täglichen Bezug einer bestimmten Milchmenge** — nicht möglich sein, so hat der Inhaber oder Leiter der Milchverkaufsstelle täglich zu ermitteln, welcher Teil der Milcheinkaufskartenbesitzer nach der Reihenfolge ihrer Eintragung mit einem Achtel Liter für die Person befriedigt werden kann und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Berechnung vor Beginn des Milchverkaufes mittelst Anschlages an der Außenseite des Verkaufslokales durch Anführung der betreffenden niedrigsten und höchsten Nummer der Kundenliste ersichtlich zu machen, welche der eingetragenen Kunden befriedigt werden können. Am nächsten und den folgenden Tagen ist dieser Vorgang fortzusetzen, bis sämtliche Besitzer von Milcheinkaufskarten vollständig befriedigt wurden, worauf wieder von vorne mit der ersten Nummer der Liste zu beginnen ist.

Im übrigen bleiben sämtliche Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom Jänner 1917, M. D. 332/17, Februar 1917, M. D. 1410/17, und April 1917, M. D. 2072/17, soweit sie nicht durch die vorstehende Kundmachung abgeändert werden, auch fernerhin in Geltung.

Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Kundmachung wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, soferne die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1 der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, im September 1917.

Verlag des Magistrats.

Druck d. Verw. d. k. k. Hofstaatsdr. Wien.

7678